

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2	München, den 15. Februar	1990
Datum	Inhalt	Seite
30. 1. 1990	Achte Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung 2030-2-25-F	39
20. 1. 1990	Verordnung zur Änderung der Zweiten Zuständigkeitsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen und zum Gesetz über das Meß- und Eichwesen 7141-4-W	41
22. 1. 1990	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke 2210-1-1-7-1-WK	42
1. 2. 1990	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen 2210-4-1-1-WK	46
7. 2. 1990	Bekanntmachung der Neufassung der Arbeitszeitverordnung 2030-2-20-F	47

2030-2-25-F

Achte Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung

Vom 30. Januar 1990

Auf Grund von Art. 88 Nrn. 2 und 3, Art. 99 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 52 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1984 (GVBl S. 225, BayRS 2030-2-25-F), geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1987 (GVBl S. 21), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

¹Beamte, die Schwerbehinderte im Sinn des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind, erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen. ²Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. ³Beginnt die zusätzliche Urlaubsberechtigung in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres oder endet sie in der zweiten Hälfte, so ist der volle Zusatzurlaub zu gewähren; beginnt die zusätzliche Urlaubsberechtigung erst in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres oder endet sie schon in der ersten

Hälfte, so ist der halbe Zusatzurlaub zu gewähren. ⁴§ 10 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

2. § 7 Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Abs. 2 Satz 1 ist nicht anzuwenden.“

3. In § 8 Satz 1 Nr. 3 wird „21 Uhr“ durch „20 Uhr“ ersetzt.

4. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Beamte haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Dienst- oder Anwärterbezüge, wenn sie Anspruch auf Erziehungsgeld nach dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) haben oder nur deshalb nicht haben, weil das Einkommen (§ 6 BErzGG) die Einkommensgrenze (§ 5 Abs. 2 BErzGG) übersteigt.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn

1. ein Kind in Adoptionspflege genommen ist,
2. wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird,
3. ein Urlaub nach Art. 80a oder Art. 86a BayBG durch Erziehungsurlaub unterbrochen wird.“

5. § 13b Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet dieser spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.“
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Monat“ durch das Wort „Kalendermonat“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Erziehungsurlaub“ die Worte „oder Urlaub nach Art. 80a oder Art. 86a BayBG“ eingefügt.
7. In § 18 Satz 1 werden nach dem Wort „Heilkur“ die Worte „oder eine Sanatoriumsbehandlung“ eingefügt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch § 1 Nrn. 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft.

(3) Bei der Bemessung des Zusatzurlaubs nach § 7 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit Abs. 6 UrlV für das Urlaubsjahr 1990 sind die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1989 zwischen 21 Uhr und 6 Uhr und die in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1989 zwischen 20 Uhr und 6 Uhr im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit dienstplanmäßig bzw. verwaltungsüblich angefallenen Dienststunden zu berücksichtigen.

(4) Für nach dem 30. Juni 1989 geborene Kinder kann bis zum 31. Mai 1990 eine Verlängerung des Erziehungsurlaubs auch beantragt werden, wenn die Voraussetzung des § 13b Abs. 1 Satz 2 UrlV nicht vorliegt.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Urlaubsverordnung mit neuer Paragraphenfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 30. Januar 1990

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

7141-4-W

Verordnung zur Änderung der Zweiten Zuständigkeitsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen und zum Gesetz über das Meß- und Eichwesen

Vom 20. Januar 1990

Auf Grund von § 5 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl I S. 408) und § 27 Abs. 1 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl I S. 410) in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen und zum Gesetz über das Meß- und Eichwesen – 1. ZustVEG – (BayRS 7141-3-W) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Zweite Zuständigkeitsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen und zum Gesetz über das Meß- und Eichwesen – 2. ZustVEG – (BayRS 7141-4-W) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von § 5 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl I S. 408) und § 27 Abs. 1 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl I S. 410) in Verbindung mit § 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen und zum Gesetz über das Meß- und Eichwesen – 1. ZustVEG – (BayRS 7141-3-W) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, im Vollzug des § 1 Satz 2 der 1. ZustVEG im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, folgende Verordnung:“.

2. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Für die Durchführung des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen und des Eichgesetzes sowie der darauf beruhenden Rechtsverordnungen sind die Eichämter zuständig, soweit sich nicht aus diesen Gesetzen, den nachfolgenden Vor-

schriften oder sonstigen Rechtsvorschriften etwas anderes ergibt.

§ 2

(1) Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht ist zuständig für

1. die Durchführung des Eichgesetzes in Bezug auf Meßgeräte und die Prüfung von Normalen und Prüfungshilfsmitteln, die neuartig sind oder selten vorkommen oder deren Eichung oder Prüfung besonderen meßtechnischen Aufwand und besondere Fachkenntnisse erfordern,
2. Amtshandlungen nach § 6 Abs. 2 bis 4 des Eichgesetzes,
3. die Untersagung des Betriebs einer öffentlichen Waage gemäß § 25 des Eichgesetzes,
4. Amtshandlungen nach § 5 Abs. 7 der Eichordnung.

(2) Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht ist neben den Eichämtern auch für sonstige Amtshandlungen in Verbindung mit Amtshandlungen nach Absatz 1 Nr. 1 zuständig.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird „§ 9“ durch „§ 6“ und „§ 33“ durch „§ 34“ ersetzt,
- b) in Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Landratsämter“ durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörden“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft.

München, den 20. Januar 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

August R. Lang, Staatsminister

2210-1-1-7-1-WK

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke

Vom 22. Januar 1990

Nachstehend wird der Wortlaut der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke – StudWV – (BayRS 2210-1-1-7-1-WK) in der vom 1. Juli 1989 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke vom 15. April 1983 (GVBl S. 222),
2. die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke vom 13. Juni 1989 (GVBl S. 217) und

3. das Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 23. Dezember 1986 (GVBl S. 392, BayRS 1102-5-S).

München, den 22. Januar 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2210-1-1-7-1-WK

Verordnung über die bayerischen Studentenwerke (StudWV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990

Auf Grund von Art. 99 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, Art. 100 Abs. 2 und Art. 107 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (GVBl S. 399, BayRS 2210-1-1-WK) und Art. 27 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

§ 1

Zur Betreuung der Studierenden staatlicher Hochschulen bestehen

- das Studentenwerk Augsburg mit dem Sitz in Augsburg,
- das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg mit dem Sitz in Erlangen,
- das Studentenwerk München mit dem Sitz in München,
- das Studentenwerk Oberfranken mit dem Sitz in Bayreuth,
- das Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz mit dem Sitz in Regensburg,
- das Studentenwerk Würzburg mit dem Sitz in Würzburg.

§ 2

(1) ¹Die Studentenwerke verfolgen selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 52 Abgabenordnung 1977, und zwar insbesondere durch die im Rahmen des Art. 99 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG liegende soziale und gesundheitliche Betreuung der Studierenden. ²Zu den eigenen Aufgaben der Studentenwerke im Rahmen des Art. 99 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehört insbesondere auch der Betrieb von Mensen und die Zurverfügungstellung von kostengünstigem Wohnraum an Studenten in Studentenwohnheimen. ³Die Studentenwerke verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Die Studentenwerke dürfen ihre Mittel und etwaigen Mehrerlöse aus Nebenbetrieben nur für die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke verwenden. ²Aus den Mitteln dürfen daher Mitglieder ihrer Organe oder sonstige Personen keine Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten. ³Dies gilt für die Mitglieder der Organe auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

(3) Soweit sich die Zuständigkeit der Studentenwerke nach § 3 auf nichtstaatliche Hochschulen und andere Unterrichtseinrichtungen erstreckt, nehmen die Studentenwerke die Aufgaben nach Art. 99 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG auch für diese Einrichtungen als eigene Aufgaben wahr.

(4) Die Aufgaben nach Art. 4 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BayRS 2230-2-1-WK) sind den Studentenwerken als staatliche Aufgaben gemäß Art. 99 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG übertragen.

§ 3

(1) Die Studentenwerke sind für folgende Hochschulen und Einrichtungen zuständig:

1. Studentenwerk **Augsburg** für
die Universität Augsburg,
die Fachhochschule Augsburg und
die Fachhochschule Kempten,
2. Studentenwerk **Erlangen-Nürnberg** für
die Universität Erlangen-Nürnberg,
die Akademie der Bildenden Künste Nürnberg,
die Augustana-Hochschule Neuendettelsau ohne
die Abteilung München,
die Katholische Universität Eichstätt ohne die
Abteilung München,
die Fachhochschule Nürnberg,
die Fachhochschule Weihenstephan – Abteilung
Triesdorf – und
die Stiftungsfachhochschule Nürnberg,
3. Studentenwerk **München** für
die Universität München,
die Technische Universität München,
die Akademie der Bildenden Künste München,
die Hochschule für Musik München,
die Hochschule für Fernsehen und Film München,
die Hochschule für Politik München,
die Augustana-Hochschule Neuendettelsau –
Abteilung München –,
die Katholische Universität Eichstätt – Abtei-
lung München –,
die Fachhochschule München,
die Fachhochschule Rosenheim,
die Fachhochschule Weihenstephan mit Aus-
nahme der Abteilungen Triesdorf und Schön-
brunn,
das Sprachen- und Dolmetscherinstitut Mün-
chen und
die Blocherer-Schule für freie und angewandte
Kunst München,
4. Studentenwerk **Oberfranken** für
die Universität Bayreuth und
die Fachhochschule Coburg einschließlich Stu-
dienkolleg,
5. Studentenwerk **Niederbayern/Oberpfalz** für
die Universität Regensburg,
die Universität Passau,
die Fachhochschule Landshut,
die Fachhochschule Regensburg und
die Fachhochschule Weihenstephan – Abteilung
Schönbrunn –,

6. Studentenwerk **Würzburg** für

die Universität Würzburg,
die Hochschule für Musik Würzburg,
die Universität Bamberg und
die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt.

(2) Den Studentenwerken obliegt ferner die Betreuung der französischen Studenten, die im Besitz der Berechtigungskarte nach der deutsch-französischen Vereinbarung über die Schaffung einer deutsch-französischen Berechtigungskarte für die Benutzung der Einrichtungen der Studentenwerke beider Länder durch deutsche und französische Studenten vom 10. Juli 1980 (BGBl II 1983 S. 38) sind.

§ 4

(1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Vertreterversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein und leitet diese.

(2) ¹Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der mindestens geregelt ist

1. die Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden,
2. die Einberufung der Vertreterversammlung auf Grund des Antrags mehrerer Mitglieder,
3. die Führung und der Inhalt der Sitzungsniederschrift,
4. der Ablauf der Aussprache und der Beschlußfassungen.

²Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

(3) Der Geschäftsführer nimmt an der Vertreterversammlung beratend teil; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) ¹Die Vertreterversammlung tagt nicht öffentlich. ²Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(5) ¹Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen als Mitglieder der Vertreterversammlung bekannt geworden sind, verpflichtet, es sei denn, daß eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf; die arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt. ²Stellt die Vertreterversammlung eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht fest, so kann sie das betreffende Mitglied seiner Funktion entheben; unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen. ³Art. 50 Abs. 1 und 3 BayHSchG gelten entsprechend.

§ 5

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Sitzung des Verwaltungsrats durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein und leitet diese.

(2) Für die Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrats gilt Art. 103 Abs. 5 BayHSchG entsprechend.

(3) § 4 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 sowie Abs. 5 gelten entsprechend.

(4) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

(5) ¹Der Vertreter der hauptberuflichen Bediensteten eines Studentenwerks im Verwaltungsrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl von allen wahlberechtigten Beschäftigten eines Studentenwerks nach den Grundsätzen der Personewahl gewählt. ²Die Art. 4, 6 Abs. 5 Satz 1, Art. 7, 13, 14, 15 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 und 7, Art. 20 bis 25, 29 Abs. 1 Buchst. a bis e und g und Abs. 3 sowie Art. 30 und 31 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayRS 2035-1-F) in Verbindung mit den §§ 1 bis 24, 30 und 58 der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (BayRS 2035-2-F) in der jeweils gültigen Fassung gelten für diese Wahl entsprechend.

§ 6

(1) ¹Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter des gesamten Personals. ²Mit Ausnahme seines Stellvertreters stellt der Geschäftsführer im Rahmen des Wirtschaftsplans die Angestellten und Arbeiter des Studentenwerks ein und entläßt sie.

(2) ¹Der Geschäftsführer hat den Vollzug rechtswidriger Beschlüsse und Maßnahmen des Verwaltungsrats auszusetzen. ²Er hat hiervon unter Benachrichtigung des Verwaltungsrats, der über die Angelegenheit nochmals beschließen kann, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zu berichten, das eine Entscheidung im Rahmen des Art. 105 BayHSchG trifft.

(3) Für Amtshandlungen des Geschäftsführers gelten Art. 50 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 BayHSchG entsprechend.

(4) Im Verhinderungsfall werden die Funktionen des Geschäftsführers durch seinen Stellvertreter wahrgenommen.

§ 7

Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans und die darauf beruhende Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenwerke gelten Art. 105 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), Art. 106 und 107 BayHSchG in Verbindung mit den Vorschriften in den §§ 8 bis 14.

§ 8

(1) ¹Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und einer Stellenübersicht. ²Seine Gliederung, bei der Erfordernisse der Buchführung (§ 13) und der Rechnungslegung (§ 14) zu berücksichtigen sind, bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

(2) Im Erfolgsplan sind alle in einem Haushaltsjahr voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen je Kostenstelle nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung zu veranschlagen.

(3) Der Finanzplan muß den notwendigen und finanzierbaren Bedarf für das Anlage- und Umlaufvermögen, für Schuldentilgungen, Verlustabdeckungen, Rücklagenbildungen sowie die zu erwartenden Deckungsmittel (Überschüsse, Abschreibungen, Darlehensaufnahmen, Entnahmen aus Rücklagen und sonstige Deckungsmittel) enthalten.

(4) ¹Die Stellenübersicht weist sämtliche bei einem Studentenwerk zu Beginn eines Haushaltsjahres vorhandenen Stellen sowie deren Veränderungen während dieses Haushaltsjahres aus. ²Die Stellen für Angestellte sind nach Vergütungsgruppen, Kostenstellen und Funktionen auszubringen. ³Soweit Angestellte nach § 23a BAT oder durch Fallgruppenaufstieg nach Anlage 1a BAT in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft sind, ist dies zu vermerken. ⁴Stellen für Arbeiter sollen grundsätzlich nur nach ihrer Zahl ausgebracht werden; soweit eine Stellenbindung besteht, sind sie nach Lohngruppen, Kostenstellen und Funktionen zu gliedern. ⁵In der Stellenübersicht sind diejenigen Stellen, die ganz oder überwiegend aus staatlichen Zuwendungen finanziert werden, kenntlich zu machen.

(5) ¹Angestellte dürfen vom Studentenwerk nur eingestellt werden, soweit freie Stellen der in Betracht kommenden Vergütungsgruppen zur Verfügung stehen. ²Dies gilt entsprechend, wenn Angestellten höherwertige Tätigkeiten übertragen werden sollen und dadurch Ansprüche auf Höhergruppierungen begründet werden. ³Das Studentenwerk ist gehalten, Angestellten nur solche Dienstaufgaben zu übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer Vergütungsgruppe entsprechen. ⁴Die Stelleninhaber sind unter Beachtung des Art. 106 Abs. 6 BayHSchG in der Weise einzustufen, daß sie finanziell nicht bessergestellt werden als vergleichbare Staatsbedienstete.

§ 9

(1) ¹Der vom Verwaltungsrat beschlossene Wirtschaftsplan ist vom Studentenwerk spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Genehmigung vorzulegen. ²Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann verlangen, daß dem Wirtschaftsplan andere Unterlagen, insbesondere Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Organisationspläne beigefügt werden. ³Die Entscheidung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Genehmigung soll in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage des Wirtschaftsplans erfolgen.

(2) In dem Genehmigungsverfahren wird geprüft, ob

1. der Wirtschaftsplan mit seinen Ansätzen formell und inhaltlich den für eine Aufstellung maßgebenden Vorschriften, insbesondere der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, entspricht,
2. der erforderliche Ersatz von ungedeckten Aufwendungen für übertragene Aufgaben (§ 2 Abs. 4) sich im Rahmen des § 10 hält und zweckmäßig ist,
3. der Zuwendungsbedarf nach dem Wirtschaftsplan aus den Mitteln des Staatshaushalts abgedeckt werden kann.

(3) Die Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst umfaßt den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie die Stellenübersicht.

(4) ¹Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Wirtschaftsplan den Bestimmungen in Absatz 2 nicht entspricht. ²Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden, sofern diese ausreichen, um eine Gestaltung des Wirtschaftsplans entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 2 herbeizuführen.

(5) ¹In den Fällen des Absatzes 4 hat der Geschäftsführer unter Berücksichtigung der für die Genehmigungsversagung maßgebenden Gründe oder der erteilten Auflagen dem Verwaltungsrat einen neuen Entwurf eines Wirtschaftsplans vorzulegen, über den der Verwaltungsrat nochmals beschließt; der vom Verwaltungsrat beschlossene Wirtschaftsplan ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unverzüglich vorzulegen. ²Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann für die Vorlage dieses Wirtschaftsplans eine angemessene Frist bestimmen. ³Wird der Wirtschaftsplan nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt oder widerspricht er den für die Genehmigungsversagung maßgebenden Gründen oder den Genehmigungsaufgaben, so richtet sich das weitere Verfahren nach Art. 105 BayHSchG.

(6) Liegt ein genehmigter Wirtschaftsplan vor, so kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst während des Haushaltsjahres eine Änderung des Wirtschaftsplans nur dann verlangen, wenn die vorhandenen oder voraussichtlichen Mittel des Staatshaushalts für Aufwendersatz oder Zuwendungen an das Studentenwerk nach der Genehmigung des Wirtschaftsplans verändert wurden; Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

(7) ¹Die Ausgabenansätze des Wirtschaftsplans und die Stellenübersicht sind für das Studentenwerk bindend. ²Notwendige Abweichungen auf der Aufwandseite des Erfolgsplans bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Aufwendungen überschritten wird. ³Abweichungen von den Ansätzen und Maßnahmen des Finanzplans bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. ⁴Soweit dies nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, bedürfen Abweichungen nach den Sätzen 2 und 3 auch der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. ⁵Die im Finanzplan aufgeführten Maßnahmen dürfen nicht eingeleitet werden, wenn Grund für die Annahme besteht, daß die zu ihrer Finanzierung vorgesehenen Deckungsmittel nicht zur Verfügung stehen werden.

(8) ¹Liegt zu Beginn eines Haushaltsjahres noch kein genehmigter Wirtschaftsplan vor, so führt das Studentenwerk den Haushalt zunächst nach dem Wirtschaftsplan des Vorjahres weiter. ²Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann zur Abgleichung des Wirtschaftsplans für das laufende Haushaltsjahr anordnen, daß Ansätze des vorjährigen Wirtschaftsplans nur bis zu einer bestimmten Höhe bewirtschaftet werden dürfen.

§ 10

¹Zu dem erforderlichen Aufwand für Aufgaben, die dem Studentenwerk nach Art. 99 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG übertragen worden sind, gehören die für diese Aufgaben anfallenden tatsächlichen Personalaufwendungen, Sachaufwendungen und der sonstige Aufwand im jeweils notwendigen Umfang. ²Zu dem sonstigen Aufwand zählt auch der anteilige Aufwand des Studentenwerks aus der allgemeinen Verwaltung und Geschäftsführung.

§ 11

(1) ¹Zuwendungen des Freistaates Bayern für Aufgaben nach Art. 99 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG werden als institutionelle Förderung oder Projektförderung auf Grund des Art. 44 BayHO, den dazu ergangenen Vorschriften sowie den nachfolgenden Bestimmungen gewährt; die Zuwendungen sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. ²Grundlage des Zuwendungsbedarfs und der Zuwendungsbewilligung ist der genehmigte Wirtschaftsplan, soweit das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst keinen besonderen Antrag oder andere Nachweise verlangt.

(2) Zuwendungen im Rahmen der institutionellen Förderung dürfen nur für Ausgaben verwendet werden, für die keine Projektförderung gewährt wird.

(3) ¹Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung dürfen nur entsprechend der Bewilligung verwendet werden. ²Sie können insbesondere für den Betrieb von Mensen, für die Ausstattung und Mobiliarerneuerung von Studentenhäusern und Studentenwohnheimen, für Instandhaltungs- und Ausbaumaßnahmen in Studentenwohnheimen sowie für Mieten gewährt werden, die durch Nutzung von Räumen in Staatsgebäuden entstehen. ³Auf Zuwendungen, die zum Bau von Studentenwohnheimen gewährt werden, finden die jeweils geltenden Sondervorschriften Anwendung.

(4) Zuwendungen für laufende Ausgaben des Studentenwerks werden in der Regel in angemessenen Vierteljahresraten ausgezahlt.

§ 12

(1) ¹Das Studentenwerk kann eine Betriebsmittelrücklage bilden, die höchstens den vierfachen Bedarf der Personalausgaben des Monats Juli aus dem Vorjahr erreichen darf; die Personalausgaben, die im Rahmen des § 10 ersetzt werden, bleiben hierbei unberücksichtigt. ²Die der Rücklage entsprechenden Finanzmittel müssen tatsächlich verfügbar gehalten werden.

(2) Im übrigen dürfen Studentenwerke, die Zuwendungen nach § 11 erhalten, im Jahr der Bewilligung solcher Zuwendungen keine Rücklagen bilden; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

§ 13

¹Die Studentenwerke buchen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. ²Der Kontenrahmen, der für alle Studentenwerke möglichst einheitlich zu gestalten ist, bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

§ 14

(1) ¹Zur Rechnungslegung erstellt das Studentenwerk eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Geschäftsbericht (Jahresrechnung). ²Der Jahresrechnung ist eine Abrechnung des Erfolgs- und Finanzplans beizufügen.

(2) ¹Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Studentenwerke sind nach einem einheitlichen Gliederungsschema zu erstellen, das der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bedarf. ²Die Vermögenswerte werden mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die zulässigen Abschreibungen, aktiviert. ³Handelt es sich um Vermögenswerte, die aus öffentlichen Erstattungen oder Zuwendungen erworben wurden, so haben die Studentenwerke insoweit erfolgsneutral abzuschreiben.

(3) ¹Die auf der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung beruhende Abrechnung des Erfolgs- und Finanzplans hat Aufschluß über das Ist-Ergebnis bei den einzelnen Ansätzen gegenüber den entsprechenden Ansätzen im Erfolgs- und Finanzplan zu geben. ²Zu der Abrechnung gehört weiterhin eine Verteilung des Aufwands und des Ertrags auf die einzelnen Kostenstellen.

(4) ¹Die Verwendung des Aufwendersersatzes und der Zuwendungen wird durch die von einem Wirtschaftsprüfer und dem Verwaltungsrat geprüfte Jahresrechnung nachgewiesen. ²Das Staats-

ministerium für Wissenschaft und Kunst kann in Ausnahmefällen Einzelnachweise verlangen. ³Die geprüfte Jahresrechnung ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres vorzulegen.

§ 15

Die Studentenwerke sind berechtigt, zur Beitreibung von Beiträgen nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchG, die sie durch einen Leistungsbescheid geltend machen, eine Vollstreckungsanordnung zu erteilen und zu diesem Zweck die Vollstreckungsklausel auf eine Ausfertigung des Leistungsbescheids zu setzen.

§ 16

¹Wird bei einer Auflösung eines Studentenwerks dessen Vermögen nicht auf ein anderes Studentenwerk übertragen, so fällt das Vermögen an den Freistaat Bayern. ²Der Freistaat Bayern darf ein solches Vermögen nur für gemeinnützige studentische Einrichtungen und zur Förderung von Studenten verwenden.

§ 17

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1974 in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 20. Mai 1974 (GVBl S. 240). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsvorschriften.

2210-4-1-1-WK

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen

Vom 1. Februar 1990

Auf Grund von Art. 19 Abs. 3 Satz 1 und Art. 54 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

§ 9 der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen vom 4. September 1984 (GVBl S. 336, BayRS 2210-4-1-1-WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 1989 (GVBl S. 32), erhält folgende Fassung:

„§ 9

¹Die **Fachhochschule Weihenstephan** wird gegliedert in die Abteilungen Weihenstephan, Schönbrunn und Triesdorf, den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Biotechnologie,
2. Fachbereich Forstwirtschaft,
3. Fachbereich Gartenbau,
4. Fachbereich Landespflege,
5. Fachbereich Landwirtschaft I,
6. Fachbereich Landwirtschaft II in Triesdorf.

²Mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 wird die Abteilung Schönbrunn aufgehoben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft.

München, den 1. Februar 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2030-2-20-F

Bekanntmachung der Neufassung der Arbeitszeitverordnung

Vom 7. Februar 1990

Auf Grund des § 2 Abs. 5 der Dritten Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 21. Februar 1989 (GVBl S. 30) wird nachstehend der Wortlaut der Arbeitszeitverordnung (BayRS 2030-2-20-F) in der **vom 1. April 1990 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. die Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 15. Oktober 1985 (GVBl S. 639) und
2. die Dritte Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 21. Februar 1989 (GVBl S. 30).

München, den 7. Februar 1990

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Gerold Tandler, Staatsminister

Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1990

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 und Art. 88a Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes und § 13 Abs. 1 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl I S. 447) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamten und Dienstanfänger des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt 38½ Stunden in der Woche. ²Sie vermindert sich für gesetzliche Feiertage sowie für sonstige ganz oder teilweise dienstfreie Tage (§ 5 Abs. 2 und 3), soweit sie auf die Tage von Montag bis

Freitag fallen, um die Arbeitszeit, die an diesen Tagen zu leisten wäre. ³Für Beamte im Schichtdienst gilt Satz 2 entsprechend ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Beamte an den für die Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ganz oder teilweise dienstfreien Tagen Dienst leisten muß oder dienstfrei hat. ⁴Abweichend von den Sätzen 2 und 3 wird Beamten, die nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht, ein pauschaler Freizeitausgleich von 3 Dienstschichten im Kalenderjahr gewährt. ⁵Die tägliche Arbeitszeit darf grundsätzlich 8 Stunden und 15 Minuten nicht überschreiten.

(2) ¹Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ermäßigt sich entsprechend dem Umfang einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung. ²Sie ist innerhalb einer Woche zu erbringen. ³Wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, kann die Arbeitszeit abweichend von Satz 2 aufgeteilt werden; dabei muß innerhalb eines Zeitraums von höchstens 4 Wochen die auf diesen Zeitraum entfallende ermäßigte Arbeitszeit erbracht werden. ⁴§ 8 bleibt unberührt.

(3) ¹Die oberste Dienstbehörde kann für einzelne Verwaltungszweige, Betriebe oder bestimmte Beamtengruppen die Arbeitszeit verlängern oder verkürzen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. ²Hierbei darf die Arbeitszeit 10 Stunden am Tag und 50 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

(4) ¹Eine abweichende Einteilung der Arbeitszeit gemäß Absatz 3 ist innerhalb von 3 Monaten auszugleichen; die oberste Dienstbehörde kann den Zeitraum bis zu insgesamt 6 Monaten verlängern, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. ²Die in Absatz 3 Satz 2 genannten Obergrenzen sind zu beachten.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann, im staatlichen Bereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, im übrigen im Einvernehmen mit der obersten Aufsichtsbehörde, bei dringenden dienstlichen Bedürfnissen Abweichungen von den Absätzen 3 und 4 zulassen.

(6) Pausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet.

§ 3

Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

(1) ¹Der Beamte wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag (§ 10 Abs. 1 der Urlaubsverordnung) unter Fortzahlung der Besoldung vom Dienst freigestellt. ²Der Anspruch auf Freistellung wird erstmals erworben, wenn das Beamtenverhältnis 5 Monate ununterbrochen bestanden hat. ³Die unmittelbar vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis beim selben Dienstherrn verbrachte Zeit einer Beschäftigung als Arbeitnehmer ist anzurechnen. ⁴Bei einem Beamten, dessen Arbeitszeit ermäßigt wurde, beträgt die Dauer der Freistellung höchstens ein Fünftel der für ihn geltenden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit. ⁵Bei einem Beamten, der Schichtdienst nach § 2 Abs. 1 Satz 4 leistet, kann an Stelle der freien Tage nach Satz 1 die Arbeitszeit um eine Dienstschrift im Kalenderjahr ermäßigt werden.

(2) Die Freistellung vom Dienst soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) ¹Hat der Beamte an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag Dienst zu leisten, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. ²Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten 2 Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen. ³Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Lehrer an öffentlichen Schulen.

§ 4

Dienst in Bereitschaft

¹Wenn der Dienst Bereitschaftsdienst einschließt, kann die oberste Dienstbehörde die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen in angemessenem Verhältnis verlängern; die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit darf jedoch

49 Stunden nicht überschreiten, sofern auf den Dienst in Bereitschaft nicht mehr als 30 Stunden entfallen. ²Übersteigt der Dienst in Bereitschaft durchschnittlich 30 Stunden in der Woche, so kann die Arbeitszeit auf 110 Stunden in 2 Wochen verlängert werden.

§ 5

Arbeitstage

(1) ¹Arbeitstage sind die Werktage. ²Der Samstag ist grundsätzlich dienstfrei. ³Satz 2 gilt nicht für den Bereich der öffentlichen Schulen.

(2) ¹Allgemein dienstfrei ist der Heilige Abend. ²Am Tag vor Neujahr endet der Dienst um 12.00 Uhr; wenn diesem Tag ein Sonntag vorausgeht, ist er ganz dienstfrei.

(3) ¹Die Staatsregierung kann bei besonderen Anlässen anordnen, daß an einzelnen Arbeitstagen der Dienst ganz oder teilweise entfällt; in örtlich bedingten Ausnahmefällen kann die oberste Dienstbehörde eine solche Anordnung treffen. ²Hierbei kann auch angeordnet werden, daß die ausfallende Arbeitszeit innerhalb einer bestimmten Frist einzuarbeiten ist; die tägliche Arbeitszeit darf jedoch grundsätzlich nicht mehr als 10 Stunden betragen.

§ 6

Dienst an Sonn- und Feiertagen oder zu dienstfreien Zeiten

(1) ¹Wenn es die dienstlichen Verhältnisse erfordern, können die obersten Dienstbehörden oder die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden Dienst an Sonn- und Feiertagen oder zu dienstfreien Zeiten (§ 5) anordnen. ²In diesem Fall soll eine entsprechende, möglichst zusammenhängende Freizeit an anderen Tagen gewährt werden.

(2) Bei Nachtdienst ist die besondere Beanspruchung der Arbeitskraft in der Dienstgestaltung zu berücksichtigen.

§ 7

Tägliche Arbeitszeit in den staatlichen Verwaltungen

(1) ¹In den staatlichen Verwaltungen beginnt der Dienst montags um 8.00 Uhr, an den übrigen Arbeitstagen um 7.30 Uhr. ²Er endet bei durchgehender Arbeitszeit montags bis donnerstags um 16.15 Uhr, freitags um 14.00 Uhr. ³Bei geteilter Arbeitszeit endet der Dienst montags bis donnerstags um 17.15 Uhr, freitags um 15.00 Uhr.

(2) ¹Die Mittagspause beträgt bei durchgehender Arbeitszeit eine halbe Stunde, bei geteilter Arbeitszeit eineinhalb Stunden. ²Reicht diese Zeit im Einzelfall nicht aus und wird sie deshalb überschritten, muß entsprechend nachgearbeitet werden.

(3) ¹Die durchgehende Arbeitszeit kann eingeführt werden, wenn dies nach den dienstlichen oder örtlichen Verhältnissen oder den berechtigten Interessen der Mehrzahl der Angehörigen einer Behörde zweckmäßig erscheint. ²Über die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit entscheiden die obersten Dienstbehörden oder die von ihnen ermächtigten Behörden.

(4) ¹Die obersten Dienstbehörden und die von ihnen ermächtigten Behörden können eine andere Einteilung der täglichen Arbeitszeit zulassen. ²Die Mittagspause muß jedoch bei durchgehender Arbeitszeit mindestens eine halbe Stunde, bei geteilter Arbeitszeit mindestens eine Stunde betragen. ³Abweichungen von der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen; dies gilt nicht, wenn auch an Sonn- und Feiertagen oder zu dienstfreien Zeiten (§ 5) gearbeitet werden muß.

§ 8

Gleitende Arbeitszeit

(1) Den Beamten kann gestattet werden, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in gewissen Grenzen selbst zu bestimmen (gleitende Arbeitszeit).

(2) ¹Im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit dürfen täglich grundsätzlich nicht mehr als 10 Stunden auf die regelmäßige Arbeitszeit angerechnet werden. ²Überschreitungen oder Überschreitungen der täglichen Arbeitszeit sind an anderen Arbeitstagen auszugleichen; die Übertragung von Arbeitszeitguthaben oder Arbeitszeitrückständen über einen Kalendermonat hinaus kann jedoch grundsätzlich nur bis zu 10 Stunden zugelassen werden.

(3) ¹In den staatlichen Verwaltungen müssen die täglichen Mindestanwesenheitszeiten (Kernzeiten) ausschließlich der Pausen montags bis donnerstags mindestens 5½ und freitags mindestens 4 Stunden betragen. ²Sie haben die Zeit des stärksten Arbeitsanfalls einzuschließen und enden montags bis donnerstags nicht vor 15.00 Uhr; die Funktionsfähigkeit der Behörden ist auch am Freitag bis zum allgemeinen Dienstende bei durchgehender Arbeitszeit sicherzustellen. ³Wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, kann auch am Freitagnachmittag eine Kernzeit festgesetzt werden. ⁴Die Rahmenzeit darf täglich 11½ Stunden nicht überschreiten und nicht vor 7.00 Uhr beginnen. ⁵Einmal im Monat kann ein halber Tag zur Abgeltung von anrechenbaren Zeitguthaben freigegeben werden. ⁶Im übrigen ist ein Zeitausgleich innerhalb der Kernzeiten nur für dienstlich angeordnete Mehrarbeit zulässig.

(4) ¹Die zur näheren Ausgestaltung der gleitenden Arbeitszeit im staatlichen Bereich erforderlichen Rahmenbestimmungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den anderen obersten Dienstbehörden. ²Hierbei ist auch zu bestimmen, inwieweit die Arbeitszeit durch Zeiterfassungsgeräte zu erfassen ist. ³Die obersten Dienstbehörden können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen von den Rahmenbestimmungen abweichende Regelungen treffen, soweit besondere Verhältnisse dies erfordern.

§ 9

Einheitliche Arbeitszeit

¹Wenn an einer Dienststelle Beamte des Staates und Beamte eines anderen dieser Verordnung unterliegenden Dienstherrn beschäftigt werden, richtet sich die Arbeitszeit an der Dienststelle nach der für die Beamten des Staates bestehenden Regelung.

²Bei den Landratsämtern kann jedoch der Landrat auch mit Wirkung für die Staatsbeamten die Arbeitszeit abweichend von § 7 und § 8 Abs. 3 einteilen und Anordnungen nach § 6 Abs. 1 treffen.

§ 10

Arbeitszeit für jugendliche Beamte und Dienstanfänger

(1) ¹Die Arbeitszeit für Beamte unter 18 Jahren (jugendliche Beamte) darf täglich 8 Stunden und wöchentlich die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit nicht überschreiten. ²Wenn an einzelnen Arbeitstagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden festgelegt ist, können sie an anderen Arbeitstagen derselben Woche bis zu 8½ Stunden beschäftigt werden.

(2) ¹Der Dienst endet so, daß die nach Absatz 1 zulässige Arbeitszeit eingebracht wird. ²Das allgemeine Dienstende an der Dienststelle soll nicht überschritten werden.

(3) ¹Jugendliche Beamte dürfen nur an 5 Tagen in der Woche und nur in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr beschäftigt werden. ²An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen dürfen sie nicht beschäftigt werden.

(4) ¹Die Pausen müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden insgesamt 60 Minuten betragen. ²Jede Ruhepause ist auf mindestens 15 Minuten festzusetzen. ³Länger als 4½ Stunden dürfen jugendliche Beamte nicht ohne Pause beschäftigt werden.

(5) Die Schichtzeit (Arbeitszeit und Ruhepausen) darf täglich 10 Stunden nicht überschreiten.

(6) Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist dem jugendlichen Beamten eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren.

(7) ¹Die Absätze 1 bis 6 finden keine Anwendung auf die Beschäftigung jugendlicher Beamter mit vorübergehenden und unaufschiebbaren Arbeiten in Notfällen, soweit erwachsene Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen. ²Im übrigen kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen, wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern; dies gilt auch im Rahmen der Ausbildung von jugendlichen Beamten an Bildungsstätten für die Beamtenausbildung. ³Die Ausnahmen sind zu befristeten.

(8) Ausnahmeregelungen für jugendliche Polizeivollzugsbeamte bleiben unberührt.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten für Dienstanfänger unter 18 Jahren entsprechend.

§ 11

Arbeitszeit für Schwerbehinderte

Schwerbehinderte sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit (§ 2 Abs. 3, § 5 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 1) freizustellen.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

§ 12

Arbeitszeit für Arbeitnehmer

Die vorstehend getroffenen Regelungen für die bayerischen Beamten werden auf die Arbeitnehmer und Auszubildenden des Freistaates Bayern übertragen, soweit tarifvertragliche Vereinbarungen nicht entgegenstehen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 20. September 1974 (GVBl S. 476). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

Einbanddecken

für den Jahrgang 1989 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes sind zu beziehen von der

**Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Str. 13,
8000 München 82,**

zum Preis von je 8,00 DM zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer

**Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166,
8000 München 45,**

zum Preis von je 9,50 DM (einschließlich Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134